Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg

Krogh, Ferdinand

Berlin, 1877

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: GE III 2 G X 187

X. Die Succession in Oldenburg und Delmenhorst.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1451494

Visual Library

X.

Die Succession in Oldenburg und Delmenhorst.

Der bei Uebertragung der Grafschaften an Gerhardt von Christian I. gemachte Vorbehalt. Das Aussterben der männlichen Descendenz Gerhardt's. Die der Descendenz Christian's des Ersten ertheilte Expectanz. Successionsstreitigkeiten. Reichshofräthliche Entscheidung. Verzicht auf die Succession Seitens Holstein-Sonderburg. Vorbehalt des Rückfalles der Grafschaften.

Aus der Geschichte der Landschaften Oldenburg und Delmenhorst ist es bekannt — cfr. die Einleitung — wie Graf Diederich zur Welsburg die bis dahin oft getheilten Landschaften wieder vereinigte. Er führte anfänglich mit seinem Bruder Christian VII. und seinem Vetter Moritz III. gemeinschaftlich die Regierung; nachdem aber Ersterer 1420 und Graf Christian drei Jahre später ohne männliche Leibeserben mit Tode abgegangen, übernahm Diederich die Regierung allein und zog nun nach Oldenburg. — 1428 entsagte der Jender'sche Häuptling Sibeth Papinga seinen Ansprüchen an Varel und der ganzen friesischen Wede zu Gunsten Diederich's, dem es endlich auch gelang, seinen Vetter und Schwager, den Erzbischof Nikolaus, mit dem die Delmenhorster Linie im Mannsstamme ausstarb, zu bestimmen, in Uebereinstimmung mit dem Erbvertrag von 1367 eine Erbvereinigung abzuschliessen, welcher zufolge die Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst zu ewigen Zeiten bei den Paciscenten und den Ihrigen bleiben sollten. — (v. Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg. Th. I, pag. 311—313.)

Graf Diederich ging 1440 mit Tode ab und hinterliess aus seiner Ehe mit Hedwig, einer Schwester des Herzogs Adolph in Schleswig, drei Söhne, Christian, Moritz und Gerhardt. Herzog Adolph ward der Vormund seiner unmündigen Schwestersöhne und liess sich deren Erziehung angelegen sein. Er selbst war kinderlos. Es scheint, dass Herzog Adolph schon früh darauf Bedacht genommen, die Nachfolge in Schleswig und in seinem Antheil an Holstein einem seiner Schwestersöhne zu sichern. Zunächst gelang es bekanntlich dem Herzoge, die Aufmerksamkeit der dänischen Stände auf seinen

Landesbibliothek Oldenburg

ältesten Schwestersohn hinzuleiten und mit der Berufung Christian's auf den dänischen Thron eröffnete sich die Aussicht, einer neuen Theilung der Oldenburg'schen Lande vorbeugen zu können. In diesen Verfolg ward Moritz für den geistlichen Stand bestimmt und erhielt schon 1450 Präbenden in Cöln und Bremen, während der älteste der Brüder, der zum Könige in den nordischen Reichen erwählt war, nach dem Ableben des Herzogs Adolph 1460 *per transactionem* mit den Lehnsvettern desselben und seinen Brüdern gleichfalls durch die Wahl der Stände auch zur Regierung in Schleswig und in Herzog Adolph's Antheil an Holstein gelangte, wogegen er seinen Antheil an den Stammlanden seinem jüngsten Bruder Gerhardt «zu treuen Händen eingetragen und sich dessen für sich und seine Erben hat versichern lasssen». Der nächstälteste Bruder Moritz trat inzwischen 1451 aus dem geistlichen Stande und verlangte seinen Antheil an den angestammten Landen, worauf Gerhardt sich nicht einlassen wollte. Die beiden jüngeren Brüder recurrirten nun auf die Entscheidung des älteren, sowie ihres Oheims, die dahin ausfiel, dass es bei dem einmal getroffenen Abkommen sein Verbleiben behalten müsse. Moritz wollte sich aber dieser Entscheidung nicht fügen und griff zu den Waffen. In dieser Weise kam es zu dem Oldenburg'schen Bruderkrieg, der selbst in jener Zeit der Fehden Aergerniss erregte. Schliesslich kamen die Brüder überein, die Regierung über die Landschaften gemeinsam zu führen und dass Gerhardt in Oldenburg und Moritz in Delmenhorst residiren solle. Bald darauf ging Letzterer mit Tode ab, mit Hinterlassung eines Sohnes und zweier Töchter, die von dem Bischof von Münster aus Delmenhorst vertrieben wurden. Die älteste Tochter des verstorbenen Moritz scheint durch besondere Energie sich ausgezeichnet zu haben. Obgleich noch Kind, erklärte sie, nach Eroberung der Burg Seitens der Münster'schen, das Schloss ihrer Väter nicht verlassen und nur der Gewalt weichen zu wollen, die dann auch rücksichtslos zur Anwendung gebracht ward. Graf Gerhardt nahm sich seiner hülflosen Bruderkinder nicht an. Der Sohn Jacob ging nun nach Dänemark und Norwegen, wo er Kaperschiffe ausrüstete,*) um seinen Regress wegen der ihm widerfahrenen Unbill zu nehmen, die er besonders den zu der Zeit mit dem Bischof von Münster verbündeten Bremensern in Rechnung stellte. Er starb unbeerbt. Graf Gerhardt dagegen hinterliess eine zahlreiche Nachkommenschaft; einige seiner Descendenten haben in den Fehden jener Zeit einen Namen sich gemacht und u. a. Delmenhorst zurückerobert und aus der dänischen Geschichte sind Graf Christoph von Oldenburg und die Grafenfehde bekannt — (Cfr. v. Halem. Allgem. Biogr. Bd. 4. S. 241 ff. — Mit einem Urenkel Gerhardt's, dem Grafen Anton Günther, starb 1667 die Descendenz Gerhardt's im Mannsstamme aus, und erhielt somit der von Christian I.

*) Es liegen Beschwerdeschriften Seitens der Hansetädte wider Graf Jacob vor, in denen er geradezu der Seeräuberei beschuldigt wird.

Landesbibliothek Oldenburg

bei Ueberlassung seines Antheils an den Stammlanden gemachte Vorbehalt, welchem zufolge Gerhardt dieselben nur als Lehngut zu getreuen Händen erhalten, praktische Bedeutung. Dieser Fall war lange vorgesehen. — König Friedrich II. von Dänemark und seine Vaterbrüder, Herzog Johann d. Ä. in Hadersleben und Herzog Adolph von Gottorp, hatten 1570 ihr früheres Gesuch um die Expectanz auf Oldenburg und Delmenhorst wiederholt, die nun ertheilt ward. Der in diesem Expectanzbriefe enthaltenen Anordnung der Succession nach der Nähe des Grades ward zwar von Seiten des Königs Friedrich II. widersprochen, jedoch sein Gesuch um Abänderung durch Bescheid vom 10. August 1582 abgeschlagen. In Folge einer zwischen König Friedrich II. und seinem Bruder Herzog Johann d. J. in Sonderburg getroffenen Uebereinkunft ward demnächst die Ausdehnung der Expectanz auf Letzteren nachgesucht. Hiergegen erhoben die Herzöge von Gottorp — Johann d. Ä. war bereits unbeerbt mit Tode abgegangen — Einsprache, nichtsdestoweniger ward aber die Expectanz auf das Holstein-Sonderburg'sche Haus ausgedehnt; jedoch zuerst mit der Clausel, dass die Sonderburger Linie erst nach dem Abgange der Gottorper succediren solle. Hiergegen kam Herzog Joachim Ernst von Ploen für sich und seine Brüder ein und beantragte die Umschreibung des Expectanzbriefes, die, trotz der Gottorp'scher Seits vorgebrachten Einwendungen, denen zufolge die Herzöge von Holstein-Sonderburg völlig abgefunden und abgetheilt sein sollten, unterm 1. April 1642 bewilligt ward. Die Nachfolge in die Oldenburg'schen Grafschaften war dadurch für die gesammte Descendenz Christian's des Ersten nach der Nähe des Grades und bei gleichem Grade mit Vorzug des Aeltesten geordnet. — (Michelsen: Zweite polem. Erörterung, pag. 41—45.) — Als demnächst der Eintritt der lange vorgesehenen Eventualität immer wahrscheinlicher ward, indem die Delmenhorster Linie den 23. Mai 1644 mit Graf Christian ausstarb, und die Oldenburg'sche Linie nur noch auf Anton Günther ruhte, der seit 1635 in kinderloser Ehe mit Sophia Catharina, geb. 1617 † 1696, einer Tochter des Herzogs Alexander von Sonderburg lebte, gingen die vereinten Bestrebungen der Königlichen und der herzoglich Gottorp'schen Linien dahin, die dem Hause Holstein-Sonderburg ertheilte Expectanz zu eludiren. Man kam zunächst überein, im Falle der Erledigung der Grafschaften von den geltenden Successionsbestimmungen abzusehen und die Grafschaften unter sich zu theilen. Hiebei hatte man von dem verbrieften und trotz der Gottorper Seits erhobenen Einwendungen anerkannten Successionsrechte der Herzöge von Holstein-Sonderburg einfach abgesehen. Man suchte nun so weit thunlich den Besitz der Grafschaften sich zu sichern, was zunächst nur auf dem Wege der Verhandlung mit dem regierenden Grafen geschehen konnte. Hier begegneten sich die Wünsche der Betheiligten.

Anton Günther, der, wie schon bemerkt, mit seiner Gemahlin in kinderloser Ehe lebte, hatte einen natürlichen Sohn, dessen Versorgung mit Land

Landesbibliothek Oldenburg

und Leuten ihm angelegen war. Der Aufmerksamkeit des alten Grafen war es nicht entgangen, dass die Holstein-Gottorp'sche Linie bemüht gewesen, das Holstein-Sonderburg'sche Haus von der Nachfolge in die Stammlande ganz oder doch bis weiter auszuschliessen, und dass schliesslich in dieser Frage die Königliche Linie der herzoglich Gottorp'schen sich genähert hatte, a ss aber der Herzog von Holstein-Sonderburg-Ploen den Schutz der Kaiserlichen Gerichte angerufen hatte. Die Nachfolge in die Stammlande war demnach unter den Descendenten Christian des Ersten streitig. Dieser Umstand und die Erwägung, dass mithin die Ordnung der Succession mittelst eines Erbvertrages den Betreffenden erwünscht sein werde, scheint Anton Günther bestimmt zu haben, auf dem Wege der Verhandlungen die Dotirung seines natürlichen Sohnes anzustreben. Der Herzog von Ploen, der von seinem guten Rechte völlig überzeugt schien, zeigte sich in der brennenden Frage der *separatio* des *allodii* vom *feudo* zu Concessionen wenig geneigt und so kam es zu Verhandlungen zwischen Anton Günther auf der einen und dem König Friedrich III. und dem Herzog von Gottorp anf der anderen Seite, die zu dem s. g. Rendsburger Vertrage vom 16. April 1649 führten. Bei diesen Verhandlungen findet sich von einer Rücksichtsnahme auf die Stammlande und die Oldenburg'schen Unterthanen keine Andeutung, ebenso ward von dem verbrieften eventuellen Näherrechte des Herzogs von Ploen abgesehen und bei der *separatio feudi ab allodio* gerieth Anton Günther in Widerspruch mit seinen früheren Bestrebungen und den älteren Verträgen und sah davon ab, dass er die Grafschaften nicht zur freien Schaltung, sondern nur als Lehn- und Stammfideicommiss «zu getreuen Händen» überkommen hatte. Er beanspruchte als Allodium u. a. das Amt Varel, das Vorwerk und die halbe Vogtei Jade, alle seit Anton dem Ersten eingezogenen weltlichen und geistlichen Güter, alles seit Anton dem Ersten eingedeichte Land, ferner eine ausdrückliche Anerkennung der sämmtlichen bis dahin vollzogenen Veräusserungen von Lehnspertinenzien u. drgl. m. Vergebens machten ihm seine Räthe, wie von Kötteritz, von Wolzogen u. a. m. Vorstellungen, indem sie bestritten, dass die fraglichen Distrikte *allodium* seien, und auf die Möglichkeit hinwiesen, dass der Herzog von Ploen schliesslich obsiegen könne. Ueber den letzteren Punkt beruhigte sich Anton Günther in so weit, als er davon ausgieng, dass: «wenn Unglück zuschlüge und der Herzog von Ploen an- «fienge durchzudringen, wäre der König mächtig genug, Ihn auf's Auge zu «drücken und schweigen zu machen», und auf die Bemerkungen seiner Räthe, betreffend die Lehnsqualität der in Anspruch genommenen Aemter, Vogteien und Grundstücke nahm er keine Rücksicht. König Friedrich III. und der Herzog von Gottorp trugen aber kein Bedenken, auf diese Forderungen gegen Anerkennung ihrer Erbprätensionen einzugehen, da nicht sie selbst, sondern zunächst nur die Grafschaften von denselben betroffen wurden. Dem Vertrag von 1649 folgte der Recess vom 19. März 1653 und in dem Separations-

Landesbibliothek Oldenburg

vergleich vom 1. Juli 1653 wurde die beregte *separatio allodii* vollzogen. In seinem am 23. April 1663 errichteten Testamente bestätigte dagegen Anton Günther, was die Lehnsfolge anbelangt, die Bestimmungen des s. g. Rendsburger Vertrages betreffend die Lehnsfolge der Königlichen und der Gottorp'schen Linie, und errichtete für seinen in den Reichsgrafenstand erhobenen Sohn aus dem grösseren Theil des s. g. Allodiums ein Fideicommiss. Im folgenden Jahre wurden die Grafschaften mit den Lehnspertinenzien den im Testamente anerkannten Lehnsfolgern, dem Könige Friedrich III. und dem Herzoge von Gottorp übergeben, so dass Anton Günther von da ab die Grafschaften in ihrem Namen, jedoch unbeschränkt in der Regierung und unter Vorbehalt aller Einkünfte, verwaltete. — (Gründlicher Bericht von 1681, dessen, was zwischen den Lehnsfolgern und Allodialerben des letzten Grafen vorgegangen. — Meiners, Geschichte Anton Günther's, p. 85—93. — Michelsen, 2. polemische Erörterung, p. 45—46. — v. Halem l. c. II. Theil, p. 405 ff.)

In Beziehung auf das Holstein-Sonderburg'sche Haus und zur Motivirung der Ausschliessung dieser Linie des Oldenburg'schen Hauses von der Succession in die Stammlande kam es in Anregung, auf die Renunciation des Herzogs Johann d. J. *quoad paternam hereditatem* sich zu berufen. Hiergegen ward aber geltend gemacht, « dass solche *renunciatio stricti juris* sei und auf « keine anderen Personen und Erbschaften als welche nahmhaftig in der Re- « nunciation begriffen, extendirt werden könne, dass aber in der fraglichen « Renunciation der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nicht gedacht « worden », und ward nun davon abgesehen, aus dem gedachten Verzichte die Ausschliessung des Holstein-Sonderburg'schen Hauses zu motiviren. Als aber 1667 Anton Günther, ohne Leibeslehnserben zu hinterlassen, mit Tode abging, und somit die von Gerhardt abstammende Linie im Mannsstamme ausgestorben war, nahmen der König Friedrich III. von Dänemark und der Herzog Christian Albrecht von Gottorp, unter Berufung auf den 1649 abgeschlossenen Erbvertrag und das Testament des Grafen Anton Günther, von den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Besitz.

Herzog Joachim Ernst von Sonderburg-Ploen, der bei einiger Gefügigkeit in der Allodialfrage diesen Transactionen hätte vorbeugen können — cfr. Cap. IX — war indessen schon 1656 für sich und als Gewalthaber seiner Brüder Friedrich und Philipp gegen die Königliche und die Holstein-Gottorp'sche Linie *in puncto* des mit dem Grafen Anton Günther errichteten Erbvertrages bei den Reichsgerichten eingekommen. Die Oldenburg'sche Successionsstreitigkeit war somit auf den Weg Rechtens verwiesen. Gegen die Besitzergreifung der Grafschaften Seitens des Königs von Dänemark und des Herzogs von Gottorp legte der Herzog von Ploen sofort Protest ein und brachte auch diese Sache an die Reichsgerichte. Auch die übrigen Differenzen des Herzogs von Ploen mit den regierenden Herren und den Ständen der Fürstenthümer, *in*

Landesbibliothek Oldenburg

puncto der verweigerten Erbhuldigung und Prinzessinsteuer, der Collecten und Contributionen, waren zur Cognition der Reichsgerichte gebracht.

Ueberdies hatte der Herzog von Ploen die Vermittlung des Churfürsten von Brandenburg in Anspruch genommen und schon früh machen sich, während die Sachen in den Reichsgerichten langsam sich hinschleppen, Vermittlungsversuche geltend, die in der Hauptsache auf eine Abfindung Ploen's mit Geld hinausliefen. — Churbrandenburg scheint übrigens mit Rücksicht darauf, dass die Grafschaften von dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Gottorp bereits in Besitz genommen waren, im Falle, dass der Herzog von Ploen bei den Gerichten obsiegen sollte, ernste Verwicklungen befürchtet zu haben und hatte daher an einer gütlichen Beilegung dieser Differenzen ein eigenes Interesse. Auf eine solche waren auch die Bestrebungen des Kaiserlichen Oberlehnsherrn gerichtet. Unterm 9. September 1667 ward in diesem Verfolg eine s. g. Commissionshandlung vom Kaiser verfügt. Diese Commission versammelte sich in Lübeck, konnte aber keinerlei Resultate erzielen. Kaiser Leopold erneuerte nun durch ein kaiserliches Rescript vom 28. August 1669 die Commissionshandlung auf Churbrandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel und diese Commission trat in Hamburg den 23. December 1669 zusammen. Inzwischen ging König Friedrich III. von Dänemark mit Tode ab. In dieser Veranlassung beantragte der dänische Gesandte in Wien, Lilienkron, unterm 29. April 1670, «die Commission in Etwas zu suspendiren», wobei derselbe bemerkt, wie königlich dänischer und herzoglich Gottorp'scher Seits dem Herzoge von Ploen eine Satisfaction von 300,000 Thlr. oder an deren Statt einige wohlbehaltene Aemter und Land und Leute von solchen jährlichen gewissen Intraden, wie sie obigem Capital entsprechen würden, offerirt worden, was indessen Ploen'scher Seits abgelehnt werde, da man auf einer Satisfaction in reichslehnbaren Gütern bestehe. — Zugleich war Lilienkron bemüht, den Kaiser zu veranlassen, einstweilen das gerichtliche Verfahren zu sistiren.

Wie die Gesandtschaftsberichte aus den Jahren 1663—1670 ausweisen, hatte Dänemark damals in Wien an Andreas Paul von Lilienkron einen ebenso umsichtigen als unermüdlichen Vertreter. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Lilienkron, der den Verlauf der zur Cognition der Reichsgerichte gebrachten Oldenburg'schen Successionssache mit Aufmerksamkeit verfolgte, über den zu erwartenden schliesslichen Ausfall sich keine Illusionen machte. Es musste sich unter diesen Umständen eine gütliche Erledigung der Successionsstreitigkeit empfehlen. Nachdem diese Auffassung in den massgebenden Kreisen Eingang gewonnen, musste es in Frage kommen, wie und auf welche Bedingungen eine solche Lösung dieser Angelegenheit erzielt werden könne.

Es lag vor, dass der Herzog von Ploen trotz seiner oft drückenden pecuniären Verlegenheiten, einer Abfindung in Geld unverändert unzugänglich war, und auf Satisfaction in Land und Leuten *cum omni jure et regalibus*

Landesbibliothek Oldenburg

bestand und hieran allen Vermittlungsversuchen gegenüber festhielt. Es ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, in diesem Punkte Entgegenkommen zu zeigen, daher war es denn auch schon während der Verhandlungen in Hamburg in Erwägung gekommen, einige zur Arrondirung der Ploen'schen Lande geeignete Distrikte, wie Segeberg, Tremsbüttel und Steinhorst als Entschädigung zu offeriren.

Die Commissionshandlung in Hamburg fortzusetzen, musste aber um so mehr Bedenken erregen, als hier verschiedene Interessen sich kreuzten. Ueberdies wollte man jetzt in Kopenhagen in der Successionssache sich von dem Herzog von Gottorp trennen. Dieser Umstand musste dahin führen, auf dem Wege der directen Verhandlung mit dem Herzoge von Ploen die Lösung zu suchen. Hiervon konnte man sich um so mehr Erfolg versprechen, als man sich der Unterstützung des ältesten Sohnes des Herzogs, des Erbprinzen Johann Adolph, versichert hatte, der damals in Kopenhagen sich aufhielt und in dänische Dienste getreten war (cfr. Cap. IX). Dem Erbprinzen war an einer gütlichen Erledigung der Differenzen viel gelegen. Hierzu kam, dass eine Churbrandenburg'scher Seits in Ploen geübte Pression die Ansprüche des Herzogs herabzustimmen, wohl geeignet erschien. Der Churbrandenburg'sche Kanzler Brandt, welcher in Hamburg bei der Commissionshandlung fungirt hatte, war nämlich dahin instruirt, sich nach Ploen zu begeben, um hier zur Nachgiebigkeit zu rathen, und event. die Erklärung abzugeben, dass man Churbrandenburg'scher Seits nicht wisse, wie man in einer so weit aussehenden Sache ferner beiräthig sein oder auch nützliche *officia* thun könne und daher dahin gestellt sein lassen müsse, ob man Ploen'scher Seits durch den Weg Rechtens mehr als durch die Güte erhalten möchte. Somit schien der geeignete Augenblick zur Einleitung der directen Verhandlungen gekommen zu sein.

Welche Bedeutung man in Kopenhagen denselben beilegte, ergeben die Namen der Verhandlungs-Commissaire. Man wählte hierzu Staatsmänner wie den Grafen Gyldenlöwe, einen natürlichen Bruder König Christian's des Fünften, der in verschiedenen diplomatischen Missionen seine Tüchtigkeit bethätigt und u. a. auch bei der Commissionshandlung in Hamburg fungirt hatte; ferner den Grafen Ahlefeldt-Rixingen, des Königs Statthalter in den Fürstenthümern, Peter Schumacher, den nachmaligen Staatskanzler, und endlich den langjährigen Vertreter des dänischen Hofes in Wien, den Rath und Präsident Andreas Paul von Lilienkron.

Die dänischen Verhandlungs-Commissaire waren in der glücklichen Lage, dass ihnen das unbedingte Vertrauen ihres Königs zur Seite stand, so dass die von ihnen nach Befund der Sache erforderlich erachteten Concessionen nicht nur der Ratificationen, sondern des Beifalls des Königs von vornherein sicher waren. Auf der andern Seite wünschte der alte Herzog eine Aussöhnung mit dem Chef seines Hauses, in dessen Dienste sein ältester

Landesbibliothek Oldenburg

Sohn und Lehnssuccessor nun getreten, sowie die endliche Beilegung der Differenzen, die seine lange Regierung zu einem fortgesetzten Kampfe mit den regierenden Herren und den Ständen der Fürstenthümer gemacht. Hierzu kam, dass eine Arrondirung der Ploen'schen Lande dem alten Herzoge mehr zusagte, als der Erwerb der von den Ploen'schen Landen entfernten Grafschaften, deren Erlangung dagegen für den König fast zu einem *ceterum censeo* geworden war. Es schien also nicht schwierig, eine Vergleichsbasis zu finden.

Vorschläge, unvorgreifliche Vorschläge und Projecte und Gegenvorschläge wurden nun ausgetauscht. Ueber einzelne Punkte verständigte man sich ohne Schwierigkeit, andere machten weitläufigere Verhandlungen nothwendig. Man vereinigte sich u. a. sofort dahin, dass eine Erledigung sämmtlicher Differenzpunkte die Aufgabe sein müsse. In Betreff der Contributionen, Collecten s. w. d. a. verständigte man sich, dass *quoad praeteritum* die s. g. Restanten als hinfällig abzuführen seien und dass *quoad futura* eine gewisse *semel pro semper* zu bestimmende Summe, die auf 4 Thlr. pr. Pflug festgestellt ward, sowohl von den adelichen als den Amtsgütern und zwar lediglich zum Unterhalt der s. g. allgemeinen Landesdefension — die s. g. Defensionsgelder — prästirt werden solle, dass aber die Aemter künftig mit Einquartierung oder andern dergleichen Beschwerden zu verschonen seien.

Auch hinsichtlich der Fräuleinsteuer und Erbhuldigung zeigte man sich dänischer Seits geneigt, den Ploen'schen Anforderungen so weit thunlich Rechnung zu tragen. Die definitive Erledigung dieser Differenzen herbeizuführen, lag aber ausserhalb der Befugnisse der Verhandlungs-Commissaire, da die Fräuleinsteuer zu prästiren und die Erbhuldigung zu leisten, Sache der Landschaft war. Der König versprach aber, nun zu Gunsten des Herzogs von Ploen bei der Landschaft zu interveniren, dieselbe dahin anzuhalten, dass sie hinsichtlich der Fräuleinsteuer einen Vergleich einginge und die Erbhuldigung leiste.

In der Successions-Angelegenheit war man einig, dass der Herzog von Holstein-Sonderburg-Ploen Joachim Ernst als dem Grade nach nächster Agnatus als Lehnserbe des Grafen Anton Günther von Oldenburg anzuerkennen sei und dass in Folge hiervon die Paciscenten dem bei den Reichsgerichten anhängig gemachten Prozess, der demnach für sie gegenstandslos geworden, entsagen sollten, dass Herzog Joachim Ernst aber seine desfälligen Rechte und Ansprüche für sich und seine Lehns-Leibeserben dem Könige Christian dem Fünften für sich und dessen Lehns-Leibeserben gegen Entschädigung übertragen solle. Hierbei handelte es sich zunächst nur um die zwischen dem Herzoge Joachim Ernst und dem Könige streitig gewesene eine Hälfte der Grafschaften, über die andere zwischen dem Herzoge Joachim Ernst und dem Herzoge von Gottorp litigiöse Hälfte sollte dagegen die Entscheidung der

Landesbibliothek Oldenburg

Reichsgerichte erwartet werden. Zugleich ward aber bestimmt, dass wenn nach geführtem Rechtsprocess die andere Hälfte der Grafschaften dem Herzog Joachim Ernst oder dessen Leibeserben sollte zuerkannt werden, dieselbe dann, wie es hinsichtlich der andern geschehen, dem Könige Christian dem Fünften event. dessen Lehns-Leibeserben gegen Entschädigung cedirt werden solle. Die desfälligen Bestimmungen finden sich in dem unterm 18. März 1671 zwischen dem Könige Christian von Dänemark und dem Herzog Joachim Ernst von Ploen vollzogenen Vertrage und dem Geheimen Neben-Recess vom selbigen Dato. Der Hauptvertrag beschäftigt sich mit den sämmtlichen bisher zwischen den Pacscenten versirenden Differenzen, beschränkt sich aber anlangend die Successionsfrage auf die zwischen den Paciscenten streitige Succession in die eine Hälfte der Grafschaften. Seine desfälligen Rechte cedirt der Herzog «vor sich und Alle dero Leibes-Lehnserben dem König Christian V., Dero Erbsuccessoren in die Regierung und Lehnserben.» Nach erfolgter oberlehnsherrlicher Confirmation dieses Vertrages sollte der König dem Herzoge für diese Cession einmalhunderttausend Reichsthlr. *in specie* gut thun «und davor in dem Ambte Segeberg so viel Dorfschaften und Güther, die mit deren jetzigen Fürstlichen Aembtern und Güthern gräntzen und an Jährlichen Intraden Viertausend Reichsthlr. einbringen können, auslösen und selbige sofort übergeben und abtreten.»

Zugleich ward bestimmt, dass diese Cession nicht weiter, «alss nur auf König Friedrichs des Dritten Erbsuccessores in der Regierung und Leibes-Lehnserben zu verstehen sei» und »wann mehrbesagte Grafschaften mit Ihnen zum Fall kommen» (abgedruckt bei Michelsen l. c. pag. 50 und 51, sowie in den Urkunden zur Nachweisung pag. 97, No. 32), sollte dem Herzog von Ploen und seinen Leibes-Lehnssuccessoren das *jus successionis*, wie es dem Herzog bei dem tödtlichen Abgang des letzten Grafen zugestanden, reservirt sein. Eine correlate Bestimmung ward wegen des event. Heimfalles der vom Amte Segeberg überlassenen Stücke getroffen.

Der Nebenrecess handelt zunächst von der andern zwischen den Herzögen von Ploen und von Gottorp streitigen Hälfte der Grafschaften. Der Herzog von Ploen verpflichtet sich den desfälligen Prozess fortzuführen, zu dessen Kosten der König die Art. 17 limitirte Beihülfe von 3000 Thlr. contribuiren sollte. Die für diese Cession event. zu leistende Entschädigung ward zu 300,000 Thlr. berechnet. In dieser Summe sollten 200,000 Thlr. gekürzt und dafür dem Herzog von Ploen die Fürstlich Norburg'schen Güter*) als Norburg, Hirschsprung, Melsgaard, Osterholm mit Friedrichshof und Dünde-

*) Gegen die Abfindung mit Norburg bemerkte der Herzog von Ploen, dass der Norburger Distrikt von den Agnaten ihm streitig gemacht werden könne, weil er als Lehn nicht habe veräussert werden dürfen und weil die Güter

Landesbibliothek Oldenburg

witt sammt allen zugehörigen Pertinenzien, Häusern, Vorwerken, Unterthanen u. dgl. cedirt*) und von aller Zusprache frei geliefert werden. Die übrigen 100,000 Thlr. sollte dann entweder baar **oder** in annehmlichen Gütern, deren wegen man näher sich zu verständigen haben werde, gegeben werden (Anl. 5, Art. 7.)

In Art. 19 ward noch bestimmt, dass auch diese Cession sich nicht weiter als auf König Friedrich III. und dessen Königliche Erbsuccessores in der Regierung und Leibes-Lehnserben beziehen solle, und dass event. auch diese Hälfte der Grafschaften dem Herzoge von Ploen und seines Leibes-Lehns-Erben wieder zustehen solle. Wegen des eventuellen Heimfalles der Fürstlich Norburger und der Segeberger Distrikte, s. w. d. a., war eine correlate Bestimmung getroffen. Mittelst Schreibens vom 13./3. 1671 zeigte der Herzog den gesammten Churfürsten und Ständen des Reichs an: «mit Dänemark verglichen zu sein» und bat zugleich anlangend den Process mit Gottorp *pro administratione justitiae* und beantragte unterm 13. Juni 1671 die Confirmation der mit der Königlichen Linie anlangend Oldenburg errichteten Verträge, die auch sofort ertheilt ward. Unter Bezugnahme hierauf konnte Lilienkron schon unterm 6. August 1671 den Antrag um die formelle Belehnung des Königs mit den Grafschaften stellen. In Sachen des Herzogs von Ploen wider den Herzog von Gottorp in puncto der Oldenburg'schen Succession erfolgte 1673 das Kaiserliche Endurtheil, das dem Hause Holstein-Sonderburg-Ploen die Succession oder Lehnsfolge der Grafschafren zuerkannte und dem Herzog von Gottorp auferlegte, die s. Z. von ihm in Besitz genommene Hälfte mit allen erhobenen Einkünften sammt den Prozesskosten zu restituiren.

Dieses Urtheil ward 1676 zur Execution gebracht und der Herzog von Gottorp aus dem Besitz der Grafschaften gesetzt und der Herzog von Holstein-Sonderburg-Ploen dagegen in dieselben eingewiesen. Es entstanden nun neue Streitigkeiten, theils über die Erstattung der Processkosten und der erhobenen Intraden, theils in Anlass der letztwilligen Verfügung der Grafen Anton Günther über das sogenannte Allodium, indem man der damals vereinbarten *separatio feudi ab allodio* die Anerkennung verweigerte. Die s. Z. von den

im Testament Johann d. J. mit einem Fideicommiss onerirt worden, welche jede Veräusserung derselben ungültig machen müsse. Ausserdem hatte man *quoad realia* Einwendungen, die aber dadurch beseitigt wurden, dass man Königlicher Seits die Deputate s. w. d. a. übernahm und die Distrikte frei von Jedermanns Zusprache zu liefern sich verpflichtete, und schliesslich liess man denn diese Abfindung sich gefallen.

*) Hiernach berichtigt sich die Bemerkung in „Der Ploen'sche Successions-Vertrag" pag. 88, wonach der Norburger Distrikt als Satisfaction für die erste Hälfte der Grafschaften gegeben worden.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg'schen Räthen ausgesprochenen Befürchtungen sollten sich also vollständig erfüllen. Diese Differenzen wurden schliesslich respective 1684 und 1691 nach kostspieligen Processen und langwierigen Verhandlungen gütlich beigelegt.

In der Oldenburg'schen Successionssache hat also Holstein-Sonderburg-Ploen 1673 auf dem processualischen Felde einen Sieg erfochten, der nicht vollständiger hat sein können, allein durch den Vergleich von 1671 und den geheimen Nebenrecess vom selbigen Datum sind die Vortheile der 1673 erfolgten Entscheidung für Holstein-Sonderburg reducirt worden. Die schliessliche Beilegung der langjährigen Differenzen wegen der Contributionen s. w. d. a. und die definitive Ordnung dieser Angelegenheit *quoad futura* ist zwar nicht zu unterschätzen, allein dennoch ist die Abführung der s. g. Restanten und die Berichtigung einer Entschädigung von 400,000 Thlr. mittelst Anweisung von Gütern und liegenden Gründen, die damals eine reine Einnahme von 16,000 Thlr. jährlich lieferten, auch nicht annäherungsweise geeignet gewesen, die vermögensrechtlichen Nachtheile auszugleichen, die dem Holstein-Sonderburg'schen Hause aus dem, wenn auch *ad tempus* limitirten Verzicht auf die Succession in Oldenburg und Delmenhorst erwachsen sind. In dieser Beziehung ist zu notiren, dass (cfr. Halem l. c. p. 506 und 507) in den letzten Jahren der Regierung Anton Günther's dessen jährliche baare Einkünfte aus den Grafschaften sich im Durchschnitt auf 135,000 Thlr. beliefen, wozu noch die sehr erheblichen Naturallieferungen kamen.

Der Herzog Hans Adolph von Ploen, der inzwischen seinem unmittelbar nach Abschluss der Verträge von 1671 mit Tode abgegangenen Vater in dem Fürstenthum Ploen succedirte, hätte erwarten dürfen, dass nach Erlangung so ansehnlicher Vortheile sein Königlicher Vetter sich beeilt haben würde, seinerseits die vereinbarten Compensationen zu leisten. Mit der Erwirkung der kaiserlichen Confirmation des Vertrages vom 13. Juni 1671 war die für die Anweisung der Entschädigung stipulirte Suspensiv-Bedingung hinfällig. Nichtsdestoweniger trat in dieser Beziehung eine Verzögerung ein. Nachdem man den Herzog von Ploen 6 Jahre nach erwirkter Confirmation hingehalten, scheint diesem endlich die Geduld ausgegangen zu sein. In einem Schreiben vom 4. Mai 1677 bittet derselbe: «Uns dasjenige wessen Wir Uns etwa für den Abstandt so stattlicher Lande und *jurium* zu erfreuen haben sollten, geniessen zu lassen. Weil demnach *in pacto* — fügt der Herzog hinzu — dass diese 100,000 Thlr. entweder baar oder die Würde derselben in annehmlichen Gütern sollte gegeben werden, danneben Uns demnach wissend gewesen, dass Ew. Königl. Majestät sonst mit grossen Ausgaben beschwert, so haben wir durch unsern Hofrath damals sondiren lassen, ob Ew. Kgl. Majestät etwa gefällig die Contentirung obiger Post auf die andere Weise zu thun. Man hat uns aber bedeutet, dass Ew. Majestät gänzlicher Beschluss sei, nicht anders als Geld zu geben.»

Landesbibliothek Oldenburg

Der Herzog bittet demnach um die nunmehrige Auszahlung des Capitals, eventualiter aber, dass Art. 16 des Neben-Recesses zur Anwendung kommen möge, wo bestimmt sei, «dass wann und so lange die versprochene sämmtliche Satisfaction an Land und Geld nicht geleistet würde, Ew. Majestät auf die Intraden der Grafschaften durchaus nichts praetendiren, sondern selbige Unser Fürstliches Hauss ruhig geniessen lassen wollten, biss die processirung mehrbemeldter Satisfaction geschehen.»

Die Berufung auf Art. 16 scheint durchgeschlagen zu haben und erfolgte nunmehr die Anweisung der Segeberg'schen Distrikte, aus denen das Amt Traventhal gebildet ward, sowie des Norburger Lehndistrikts. Letzterer machte die Hälfte des Gesammt-Aequivalents aus. Dennoch trug Herzog Friedrich Carl — wie oben berichtet — kein Bedenken, diesen Distrikt dem Könige Friedrich IV. dafür abzutreten, dass Letzterer ihn vor der rechtlichen Erledigung des Ebenbürtigkeits-Prozesses als einen legitimen Fürsten von Holstein-Sonderburg-Ploen anerkannt hatte. — In dieser Weise ging also der Norburger Lehndistrikt dem Holstein-Sonderburg'schen Hause verloren und das aus den Segeberg'schen Distrikten gebildete Amt Traventhal, sowie der Kalkberg mit Gieschenhagen, mithin die andere Hälfte des s. g. Oldenburg'schen Aequivalents wurden 1761, als die Descendenz des Herzogs Joachim Ernst im Mannsstamme ausstarb, unter Berufung auf die in den Verträgen von 1671 für diese Eventualität getroffenen Bestimmungen, als heimgefallen aus den Ploen'schen Landen ausgeschieden und dem Holstein-Sonderburg'schen Hause entzogen.

In dem Vertrage vom 16. April 1681 endlich, betreffend die Erstattung der Gerichtskosten und die Restituirung der aus den Grafschaften gehobenen Intraden, ward *loco solutionis* das Gut Gottesgabe auf Arroe an das Haus Holstein-Sonderburg-Ploen übertragen, aber die Einweisung stiess auf Schwierigkeiten. Ueberdies gingen die Arroe'schen Besitzungen des Hauses Ploen mit dem Norburger Lehndistrikt verloren.

Endlich wurden in dem Vertrage vom 16. April 1681 die zugekauften Güter Clevetz, Peemen, Stocksee, Gronenberg, Gnissau, Wulfsfelde und Rethwisch, zusammen 70 Pflüge, von ihrer adelichen Qualität und den desfälligen Lasten befreit und mit Zustimmung Gottorp's in die Fürstlich Ploen'schen Lande incorporirt. Diesem Abkommen trat die Königliche Linie unterm 1. December 1681 bei, doch mit dem Vorbehalt, dass die Exemtion dieser Güter nicht länger dauern solle, als männliche Leibeserben von Joachim Ernst am Leben sein würden. Als dessen Descendenz 1761 im Mannsstamme ausstarb, wurden die genannten Güter, auch die von Johann d. J. mit einem Vorbehalt zu Gunsten seiner Söhne belegten, als Allodium des letzten Herzogs ausgeschieden. Von den an sich mässigen Compensationen für den Verzicht auf die Succession in die Stammlande sind die realiter geleisteten demnach dem Holstein-Sonderburg'schen Hause sämmtlich verloren gegangen. Der beregte

Landesbibliothek Oldenburg

Vorbehalt wegen der eventuellen Wiedervereinigung der Grafschaften ist demnach Alles, was dem Holstein-Sonderburg'schen Hause von den 1673 in der Oldenburg'schen Successionsstreitigkeit erzielten glänzenden Erfolgen geblieben ist.

Die wegen der Wiedervereinigung einestheils der Oldenburg'schen Stammlande, anderntheils der für den Verzicht auf die Succession in selbige gegebenen Compensationen getroffenen Vereinbarungen sind, wie schon bemerkt, 1761 bei dem Aussterben der männlichen Descendenz des Herzogs Joachim Ernst zur Anwendung gekommen und sind die gedachten Compensationen, in soweit solches nicht schon früher geschehen, als heimgefallen wieder eingezogen worden. 1863 starb nun bekanntlich die Descendenz des Königs Friedrich III. im Mannsstamme aus. Die Frage zu erörtern, ob und in wie weit die Voraussetzungen für die Wiedereinräumung der Oldenburg'schen Stammlande hiemit erbracht sind, liegt ausserhalb der Aufgabe dieser Blätter. Die bei Beurtheilung dieser Frage wesentlich in Betracht kommenden Documente sind folgende:

1. Der Kaiserliche Expectanzbrief auf die Grafschaften vom 1. April 1642, welcher die Succession in die Stammlande für die Descendenz Christian's des Ersten nach der Nähe des Grades feststellt.
2. Der Vergleich vom 30. März 1671, betreffend den Verzicht von Holstein-Sonderburg-Ploen auf die Succession in die eine Hälfte der Stammlande, wo bestimmt ist, dass solche Cession nicht weiter als nur auf König Friedrich des Dritten zu Dänemark Erbsuccessores und Leibes-Lehnserben zu verstehen ist (abgedruckt in den Urkunden zur Nachweisung p. 97).
3. Der Neben-Recess vom selbigen Dato wegen Cedirung der andern Hälfte der Stammlande, wo Art. 19 die sub 2 gedachte Bestimmung wiederholt (Anl. 5) wird.
4. Das Urtheil des Reichshofraths in der Oldenburg'schen Successionssache vom 20. Juli 1673, worin dem Herzog Joachim Ernst von Holstein-Sonderburg-Ploen und dessen Söhnen und deren Erben die Lehnsfolge in die Grafschaften adjudicirt worden, (abgedruckt in den Urkunden zur Nachweisung pag. 103).
5. Des Herzogs Johann Adolph zu Holstein-Sonderburg-Ploen Cessionsbrief vom 22. Juni 1676, — abgedruckt: Urkunden zur Nachweisung pag. 105 — wo es heisst: Da aber König Friedrich III. und descendirende männliche Erben mit Tode abgingen, «und allso die Grafschaften wieder zum Fall kämen, sollen sie uns — Herzog Johann Adolph — und Unsern Leibes-Lehnserben, auf deren Ermanglung unsern Brüdern und Leibes-Lehnserben, nach deren Ermanglung endlich den andern *agnatis* Unseres Fürstlichen Hauses das *jus successionis* in berührte gantze beede

Landesbibliothek Oldenburg

Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, davon dependirende Lande und Gerechtigkeiten, wie es Unsern hochselichen Herrn Vaters und Unss nach Abgang des letzten Grafen zugekommen, auch *per sententiam Caesariam* zuerkannt und kraft Kaiserl. Execution bestätigt worden, reservirt sein und ohne abbruch wieder zugehören.»

6. Der königlich dänische Erläuterungsrecess vom 4. Juli 1680, wo im § 1 die eventuelle Succession in die Grafschaften nach Abgang der Königlichen Linie dem Haus-Holstein-Sonderburg-Ploen nochmals bestätigt wird.
7. Der Vergleich vom 11. Juni 1681, in dem Gottorp sich der Erbfolge in die Grafschaften ausdrücklich begeben, bis nach Abgang der Königlichen Linie, auch der Fürstlich Holstein-Ploen'schen Familie und zugehörigen Agnaten.
8. Der Vergleich vom 30. October 1720, betr. die Abtretung des Norburger Distrikts, worin der in den Verträgen von 1671 und in dem Erläuterungsrecess von 1680 beregte *casus successionis reciprocae* abermals festgesetzt wird.
9. Die Königliche Versicherungsacte vom 3. April 1753, betr. den Austausch der Grafschaften mit dem Gottorp'schen Antheil von Holstein*), welcher zufolge dieser Austausch den Rechten des Ploen'schen Hauses nicht präjudiciren soll und sofern event. die Einräumung der Grafschaften verweigert werden möchte, dem Fürstlich Ploen'schen Hause der Regress an den Fürstlichen Theil von Holstein vorbehalten wird.

*) Abgedruckt bei Dr. Oswald: Urkundliche Beilagen, No. XXVIII, demzufolge das Concept sich in der Geheimen Registratur des Departements der a. A. von anno 1753, fol. 134—135, findet.

Landesbibliothek Oldenburg

XI.

König Friedrich III. und das Holstein-Sonderburg'sche Haus.

Der Stifter des Holstein-Sonderburg'schen Hauses, Herzog Johann der Jüngere, hinterliess also — cfr. Cap. I — seinen Söhnen fast die ganze Insel Alsen, den grösseren Theil der Insel Arroe, die später s. g. Nübelharde in Sundewitt, das Glücksburger Lehn und das s. g. Fürstenthum Ploen, die nachmalige Grafschaft Sandberg und einen ansehnlichen Güter-Complex, dessen Veräusserung an Fremde er letztwillig zu Gunsten seiner Söhne inhibirte. Hierzu kam, dass — cfr. Cap. X — seinem Hause 1673 die Succession in die damals erledigten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zugesprochen ward.

In den Cap. II—X ist gezeigt worden, wie die staatsrechtliche Stellung des Hauses bestritten ward, indem die Stände die ohne ihre Mitwirkung vereinbarte Abfindung Johann des Jüngeren als eine Landestheilung nicht anerkannt haben und wie die Besitzungen des Holstein-Sonderburg'schen Hauses successive verloren gegangen sind.

Es lässt nun nicht füglich sich verkennen, dass schon König Friedrich II. durch seinen Eintritt in die s. g. gemeinsame Landesregierung, die aus ihm und seinen Vaterbrüdern, den Herzögen Johann d. A. in Hadersleben und Adolph in Gottorp unter Ausschliessung seines Bruders, des Herzogs Johann d. J., gebildet ward, dazu beigetragen hat, dass die Stellung des Holstein-Sonderburg'schen Hauses die eines mit Land und Leuten apanagirten geworden ist.

Dem Kampfe um die staatsrechtliche Stellung des Hauses schlossen die Differenzen über die Zuziehung der zugekauften Güter und demnächst auch der Lehndistrikte zu den vom Landtage bewilligten Steuern s. w. d. a. sich an. König Christian IV. betheiligte sich an der zwangsweisen Beitreibung dieser Steuern, zu deren Berichtigung das Haus Holstein-Sonderburg sich nicht pflichtig hielt. Nichtsdestoweniger waren die Könige Friedrich II. und Christian IV. dem Herzoge Johann d. J. und seiner Descendenz wohlgesinnt. Friedrich II. zeigte sich seinem Bruder gegenüber in der Regel nach-

Landesbibliothek Oldenburg